

Windpark Büchenbach und Buchau;**Angebot der finanziellen Beteiligung an betroffene Gemeinden nach § 6 EEG****Sachverhalt:**

Nach § 6 EEG haben Anlagenbetreiber die Möglichkeit, Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Windenergieanlage betroffen sind, finanziell zu beteiligen. Es handelt sich um Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistungen. Betroffenen Gemeinden dürfen Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die Strommenge angeboten werden.

Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2,5 km um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, müssen die Anlagenbetreiber allen betroffenen Gemeinden eine Zahlung anbieten. Lehnt eine oder mehrere Gemeinden eine Zahlung ab, kann der Betrag, der auf die ablehnende Gemeinde gefallen wäre, auf die übrigen Gemeinden verteilt werden.

Für die tatsächlich geleisteten Zahlungen an die Gemeinden kann der Anlagenbetreiber die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

Bisher konnten nur Betreiber neu zu errichtender Anlagen eine finanzielle Beteiligung betroffenen Gemeinden anbieten. Dies ist nun auch für Betreiber von Bestandsanlagen möglich.

Für den Windpark Buchau und Büchenbach wurde anhand des Durchschnitts der Energieproduktion der vergangenen 3 Jahre (2020 bis 2022) und anhand der Berechnung der Flächenanteile der beteiligten Gemeinden eine Abschätzung der möglichen Standortbeteiligung durchgeführt.

Windpark Buchau (3 Windenergieanlagen):

Die Energieproduktion betrug im Durchschnitt der letzten 3 Jahre 15 GWh (Gigawattstunde), somit durchschnittlich ca. 5.000 MWh (Megawattstunde) pro Windenergieanlage (WEA) pro Jahr.

Flächenanteil der beteiligten Gemeinden innerhalb des 2,5 km Radius um die Windenergieanlage:

WEA 1:

Pottenstein 0,3 %

Pegnitz 99,7 %

WEA 2:

Pegnitz 100 %

WEA 3:

Pegnitz 100 %

Aufgrund des Flächenanteil der Standortbeteiligung innerhalb des 2,5 km Radius würden sich anhand der durchschnittlichen Energieproduktion der letzten 3 Jahre bei 0,2 Cent pro kWh ergeben:

Pegnitz: ca. 30.000 Euro pro Jahr

Potteinstein: ca. 28 Euro pro Jahr

Windpark Büchenbach (4 WEAs):

Die Energieproduktion betrug im Durchschnitt der letzten 3 Jahre 24 GWh, somit durchschnittlich ca. 6.000 MWh pro WEA pro Jahr.

Flächenanteil der beteiligten Gemeinde innerhalb des 2,5 km Radius:

WEA 1:

Creußen 9,82 %
Pottenstein 14,61 %
Pegnitz 75,57 %

WEA 2:

Creußen 6,48 %
Pottenstein 13,42 %
Pegnitz 80,10 %

WEA 3:

Creußen 9,43 %
Pottenstein 7,33 %
Pegnitz 83,24 %

WEA 4:

Creußen 2,33 %
Pottenstein 17,03 %
Pegnitz 80,64 %

Aufgrund des Flächenanteil der Standortbeteiligung innerhalb des 2,5 km Radius würden sich anhand der durchschnittlichen Energieproduktion der letzten 3 Jahre bei 0,2 Cent pro kWh ergeben:

Pegnitz: ca. 39.000 Euro pro Jahr
Pottenstein: ca. 6.000 Euro pro Jahr
Creußen: ca. 3.000 Euro pro Jahr

Es handelt sich hier um eine grobe durchschnittliche Berechnung anhand der durchschnittlichen Stromproduktion der letzten 3 Jahre, wobei die Berechnung so erstellt wurde, dass keine der beteiligten Gemeinden auf die Beteiligung verzichtet.

Die zukünftigen konkreten Zahlen berechnen sich nach der Einspeisung im Rahmen der EEG-Vergütung, die von verschiedenen Faktoren abhängig ist, wie u.a. Wind, Marktwert an der Strombörse.

Der Eigenbetrieb Freizeitpark/Windpark würde somit den betroffenen Gemeinden eine finanzielle Zuwendung anbieten, die der Eigenbetrieb nach Leistung der Zahlung an die Gemeinden vom Netzbetreiber erstattet verlangen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Eigenbetrieb Freizeitpark/Windpark bietet den betroffenen Gemeinden des Windparks Büchenbach und Buchau die finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 Cent pro kWh für die EEG-geförderte Stromspeisung an und beteiligt die Gemeinden, die der Zahlung zustimmen.

Die Werkleitung wird ermächtigt, den betroffenen Gemeinden das Angebot einer finanziellen Beteiligung im Rahmen eines Vertrages bzw. Vereinbarung zu unterbreiten und bei Annahme des Angebots abzuschließen.

II. Zur Sitzung des Werkausschusses

Pegnitz, den 14.12.2023



Wolfgang Nierhoff

Erster Bürgermeister

Vorsitzender des Werkausschusses